

dige Voraussetzung jeder sachlichen, richtigen, strafprozessualen Entscheidung, gleich ob es sich dabei um den Erlaß eines Haftbefehls, die Erhebung der Anklage, die Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens, eine Einstellung oder ein Urteil handelt.

In einer Strafsache ging es z. B. um folgenden Sachverhalt: Ein junger Arbeiter, aktives FDJ-Mitglied, fuhr mit einer sogenannten „Eidechse“ in einem Industrierwerk gegen eine Maschine, die für den Export bestimmt war. Im Operativbericht der Volkspolizei wurde der entstandene Schaden mit 40 000,— DM beziffert. Die Handlung selbst wurde als Sabotage charakterisiert. Nachträglich durchgeführte Untersuchungen des Staatsanwalts führten zu der Feststellung, daß lediglich ein Schaden in Höhe von 50,— DM entstanden war.

In einer anderen Strafsache wurde ein Fördersteiger einer Kohlengrube in Haft genommen. Grundlage der Verhaftung waren folgende tatsächlichen Umstände: Der Fördersteiger hatte zu Beginn seiner Schicht beladene Hunte vorgefunden und diese, um den Produktionsablauf wieder in Gang zu bringen, mit einer Lok abgefahren. Das Fehlerhafte seiner Handlungsweise bestand darin, daß er entgegen einer Anordnung der Grubenverwaltung eine Batterielok zum Abtransport der Hunte benutzte, die auf dieser Strecke nicht eingesetzt werden durfte. Drei Wochen nach diesem Vorfall trat bei dieser Lok ein Batterieschaden auf, dessen Ursache nach dem Gutachten von vier Sachverständigen in einer Überlastung der Batterie als Folge des von dem Fördersteiger vorgenommenen Abtransports der Hunte lag. In der Hauptverhandlung stellte sich heraus, daß die Lok eine der ältesten des Betriebes war. Die Sachverständigen ergänzten in der Hauptverhandlung in dieser Richtung ihr Gutachten. Das Verfahren endete mit einem Freispruch. (Die Beispiele sind der NJ, 1956, S. 386 f. entnommen.)

Gewiß sind das keine typischen Beispiele. Vor allem gestatten sie nicht etwa einen Schluß auf die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege überhaupt. Es sind Ausnahmefälle, die lediglich deshalb angeführt werden, um den engen Zusammenhang zwischen Wahrheit und Gesetzlichkeit deutlich zu machen. Sie zeigen, zu welch juristisch und damit politisch falschen Ergebnissen eine ungenügende und unrichtige Sachaufklärung führen kann. Sie zeigen, daß eine wirklich gewissenhafte und verantwortungsbewußte Erforschung der tatsächlichen Umstände des im konkreten Fall in Betracht kommenden strafrechtlich